

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ems

Kreis

Unterlahn
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

2

Name und Stand des Zählers

Em. Reuter - Oeffenwirth

Zählungsliste Nr. 10

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes)

Franz Carl Bahl. Zugzwinger

(Hausbesizers oder Stellvertreters)
(Miethers)

belegen in dem

Keller
Erdbeschloß
Stochwerke

des

Vorder-
Mitter-
Seiten-

Gebäudes

des Hauses

Nr.

2 *Mainzer*

Straße

im Ortstheile (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Kstermiether, Chambragarnisten, Einquartierten, Schlaflente u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einfammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die-Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kindererziehungsanstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irrenanstalten und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emmenthäuser, Asyls, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukäden u.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafeterien nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	VII. Art der Abwesenheit.				VI. Staatsangehörigkeit.	V. Familienstand.				IV. Religions- bekenntniß.	III. Alter.	II. Geschlecht.		I. Vor- und Familienname jeder Person.		Verbindungs- Nummer.
	als Reise- oder Simpliciter auf Land- oder Seereisen.	auf Beland aufenthaltsort des Ortes.	alle übrigen	Zweckende		verheiratet.	verwitwet.	ledig.	weiblich.			männlich.	Vorname.	Familienname.	4.	
18.					13.				7.	6.		4.	5.	2.	3.	1.
Paris					12.				1.	841				1.	1.	1.
Frankfurt					11.				1.	848				1.	1.	1.

Anleitung. In das zu bescheinigende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltungen einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 16. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flussflüssen), auf Reisen in See- oder Auslande (auch Gesandtschaften und Gewerbetriesen im Auslande) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.

In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Str.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem dazugehörigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Fr. Beck

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt, vervollständigt oder berichtigt, vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zählbeamten.

Ch. Reuter

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ems

Kreis

Unterlahm
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

2.

Name und Stand des Zählers

Chm. Bauer + Gastwirth

Zählungsliste Nr. 11.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes

Georg Hermann. Lohmann

(Hausbesizers oder Stellvertreters)
(Miethers)

belegen in dem

~~Keller~~
Erdgeschos
Stockwerke

des

~~Vorder-~~
Hinter-
Seiten

Gebäudes

des Hauses

Nr. *3. Masingstr* Straße

andere Bezeichnung (Name) im Ortschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Kstermiether, Chambragarnisten, Cinquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgung-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schauluden u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ems

Arcis Unterlahn
(oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

2.

Name und Stand des Zählers

Ohn Reuter I. Gasmirch

Zählungsliste Nr. 12.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Georg Brantenbühler* (Hausbesizers oder Stellvertreters)
(Miethers)

belegen in dem { Keller
Erdbeschoss } des { Vorder-
Stochecke } { Hinter-
Seiten- } Gebäudes

des Hauses

Nr. *4* *Maringet* Straße

andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortschaftstheil (Wohnplatz) _____

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambregarnisten, Cinquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Dierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Witternachts, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16 — 19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14 — 17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Kisten, Emmenthäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafernen, Wacht Häuser, Arsenale und Kriegeschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schauvuden u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.			VI. Staatsangehörigkeit.			VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.			
	Vorname.	Familienname.			weiblich.	männlich.	ledig.	verehelicht.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Flüchtling oder als Fremder.		auf Land- oder See-Reisen.	auf Besuch außerhalb des Ortes.	Alle übrigen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
	Georg	Breitenbücher		1	1799	Ev.		1			1							Frankfurt am

Aufleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche an Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushaltens oder des Stellvertreters derselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flussschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftszwecken und Gewerbetries im Unbezogenen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Kreis-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

G. Breitenbücher

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt unvollständig oder berichtigt vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zähl-

Ch. Breitenbücher

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ems

Kreis *Unterlahna*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *2.*

Name und Stand des Zählers *Carl Breitenbücher Gastwirth*

Zählungsliste Nr. 13

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes *Carl Breitenbücher Gastwirth* (Hausbesizers oder Stellvertreters)
(Miethers)

belegen in dem

Keller	} des {	Vorder-
Erdgeschoss		Mitte-
Eckwerke		Seiten-

 Gebäudes

des Hauses

Nr. <i>A</i>	} Straße
andere Bezeichnung (Name)	

 im Ortsteiltheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December vorgegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder der directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambragarnisten, Einquartierten, Schlafleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem feinst geeigneten Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Daraus ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gesorbene nicht eingetragen, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Wohnung als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt auszufüllen und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Arsenalen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukuden u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur unrichtigen Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Anfertigungsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.			weiblich.	männlich.	ledig.	verehelicht.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Bürger.	Anderer Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Gutsbesitzer.		auf Land oder Gutsbesitzer.	auf Besuch außerhalb des Ortes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.
Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inländischer oder fremder See, Küsten- oder Flußschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch Geschäftsreisen und Gewerbetrieb im Inverziehen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befanden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch einen in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. In Spalte 18 wird der vermuthliche Anfertigungsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Gemarkungs- und des Kreis-Bezirks, ausländische durch den Namen des Landes, der Provinz, des Regierungsbezirks, des Kreises, des Bezirks, des Ortes angegeben).

Hiermit bescheinige ich, daß ich die unrichtige Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.
Der Haushaltungs-Vorstand.

Carl Prutenbacher

Die Liste ist nach erhaltener Auskunft ausgefüllt vervollständigt oder berichtigt vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zähler *Ch. Prutenbacher*

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ems

Kreis Unterlahn
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 2.

Name und Stand des Zählers Chr. Reuter I Gastwirth

Zählungsliste Nr. 14

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Carl Göbel. Gemeindeführer (Hausbesizers- oder Stellvertreters) (Miethers)

belegen in dem { Keller
Erdgeschos
Stoekwerke } des { Vorder-
Winter-
Seiten- } Gebäudes

Nr. 5. Meiningen - Straße

andere Bezeichnung (Name) im Ortschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Afterslether, Chambregarnisten, Cinquartierten, Schloßleute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nötigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geborene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nöthwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthöfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Ementenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arrisshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachshäuser, Arsenalen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumlichkeiten (Schuttkäben u.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Veranlassung der Abwesenheit.			
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Gelehrter.		auf Wanderschaft.	auf Besuch außerhalb des Ortes.	Zu anderen Zwecken.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
																		VIII. Veranlassung der Abwesenheit.

Anleitung. In das obestehende Verzeichnis sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung einzutragen, welche zum Zählungstage abwesend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwesend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushaltens oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.
Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1—11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schifffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Küsten- oder Flüßschiffen), auf Meeren im In- oder Auslande (auch Geschäftsbetrieben und Gewerbebetrieben im anderen Viren) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.
In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen.
In Spalte 18 wird der veranlassende Aufenthaltsort jedes Abwesenden (inländische Orte durch den Namen der Gemeinde und des Gebiet-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

L. Goebel

Die Liste ist } nach erhaltener Auskunft ausgefüllt }
~~vervollständigt oder berichtigt~~
 vollständig und gut vorgefunden

durch den beauftragten Zähler
Chm Ruda

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Ordnungsnummer (1 bis 25)	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Hausabtheilung folgende Reihenfolge zu beobachten: — Ehegatten nebst Kindern, — deren Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Hausabtheilung dauernd lebende Dienende aller Art, — Gewerbegehülfe, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung stehen, — vorübergehend anwesende Besuche, — einquartierte Soldaten, Arme im Rekrutenlager, — zuletzt Arbeiter, Schenkwärter, Schlichter, bei deren Namen dann <i>Am. Chg. Schl.</i> hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.		II. Geschlecht. Für Personen männlichen Geschlechts ist eine 1 in Spalte 4, für weiblichen Geschlechts eine 1 in Spalte 5 zu setzen.		III. Alter. Das Alter ist angegeben durch Einschreibung des Kalenderjahres der Geburt; bei Kindern, d. h. erst im Jahre 1867 getauften, ist der Monat der Geburt hinzuzufügen.	IV. Religion. Hier sind folgende Abkürzungen anzugeben: ev. für evangelisch, k. für katholisch, m. für moslemisch, r. für römisch-katholisch, g. für griechisch-katholisch. Die übrigen sind ohne Rücksicht zu bezeichnen.	V. Familienstand. Der Familienstand ist durch Einschreibung einer 1 in die auf jede einzelne Person Bezug habende Spalte 8-11 zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis Sp. 12 ist nur bei ledigen Personen, welche verheiratet, angegeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).					VI. Stand, Beruf oder Verrichtung zum Beruf, und Dienstverhältnis. Bei solchen Personen, die keinen Beruf ausüben, ist die Verrichtung anzugeben, an welcher sie thätig sind, z. B. Hausfrau, Dienstmädchen, Lehrling, Arbeiter, etc. Bei Personen, welche mehrere Berufe ausüben, ist der Hauptberuf anzugeben. Bei Arbeitern ist die Art der Arbeit anzugeben, z. B. Bauer, Arbeiter, etc. Bei den weiblichen Personen ist der Stand und das Dienstverhältnis anzugeben.		VII. Staatsangehörigkeit. Die Staatsangehörigkeit ist in Spalte 15 zu bezeichnen. Für jede Person ist der Staat, dem sie angehört, anzugeben. Bei mehreren Staaten ist derjenige anzugeben, welchem die Person angehört. Bei mehreren Staaten ist derjenige anzugeben, welchem die Person angehört.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte. Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, über die drei verschiedenen Arten des Aufenthalts genaue Nachrichten zu erhalten; diese wird durch die Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Wästen in Familien in der Ort, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei Zählung durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur bestimmten Zählungszeit anwesenden Personen, ihr Aufenthalt mag von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.			IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angeborenen oder in den ersten Lebensjahren eingetretenen Mängeln ist die 1 in Sp. 22, für Personen mit später eingetretenen Mängeln hingegen in Sp. 23 zu setzen.				
	Vorname	Familienname	wännlich	weiblich	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	Vorübergehend anwesend als			19	20	21	22	23	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
1	Peter	Schubmacher	1		1794	k.	1				Lehrer	Lehrer						1					
2	Margaretha	Schubmacher		1	1807	k.	1				Hausfrau							1					
3	Johann	Schubmacher	1		1835	k.	1				Lehrer							1		1			
4	Louis	Schubmacher	1		1844	k.	1				Lehrer							1					
5	Anna	Garnier		1	1843	k.	1											1					

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
1.	Adolf	Kunze	1		1821	ev.	1				Haarb.-Vorst.	Buchhändler, Principal.						1				
2.	Amalie	Kunze		1	1830		1				Ehefrau							1				
3.	Wilhelm	Kunze	1		1852		1				Sohn	Gymnasiast.						1				
4.	Engelie	Kunze		1	1854		1				Tochter							1			1	
5.	Melanie	Lehmann		1	1848	i.	1											1				
6.	Johann	Pfeilr.	1		1852	k.	1											1				
7.	Emilbeth	Kraußstein		1	1817	ev.		1										1				
8.	Wilibald	Stiegel (Chg.)	1		1812	deutsch-sath.			1									1				

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

entfallend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

Zählungs-Nummer.	I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Bemuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	Jahre.	Katholisch.	Eheg.	verheirathet.	verheirathet.	ledig.	bisher.	Anderen Staaten angehörig.	als Gese- oder Bürgerlicher.	auf dem Lande.	auf dem Wasser.	auf dem Lande.	auf dem Wasser.	auf dem Lande.	auf dem Wasser.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.		

Anleitung. In das obere Rechteck der Tabelle sind alle Mitglieder der in der Zählung listbar waren zu setzen. Die Zählung ist jedoch nur für die Personen, welche zur Zählungszeit abwesend sind, zu bezeichnen. Die Zählung ist jedoch nur für die Personen, welche zur Zählungszeit abwesend sind, zu bezeichnen. Die Zählung ist jedoch nur für die Personen, welche zur Zählungszeit abwesend sind, zu bezeichnen.

Hiermit becheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Rudolf Kasper

Die Liste ist } nach erhaltenen Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Zähler

Ohm

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ems

Kreis *Unterlahna*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *2*

Name und Stand des Zählers *Der Reuter I Joseph Meißner*

Zählungsliste Nr. 10

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Albert Haath. Dienstherr* (Hausbesitzer oder Stellvertreter?)
(Mithers)

belegen in dem:

Keller	} des {	Vorder-
Erdgeschoss		Mitter-
Stochecke		Seiten-

 Gebäudes

des Hauses { Nr. *6* *Mainzer* -Straße
andere Bezeichnung (Name) im Datschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December vorgegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mithers) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aftrenten, Chambergaristen, Einquartierten, Schlafkanten u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittage des 3. December zu bewirken und die Liste ist der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist die Liste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einantwortung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nächstgelegten vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vorgelegt sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu unterschreiben.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterscheidung, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Zivilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Sterbefälle dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafkammer aufgehalten haben, sondern nur in öffentlichen Gebäuden (Kneipe, auf Festen und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafkammer gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittage des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gichtkrankheit und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung geistkrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zweck des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Verordnungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mitternacht dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsort (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Verordnungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gefertigt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Vorsteher oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gethirke, Hospitien, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderabwahrungsanstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Eweritienhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Ausspähler, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Asyale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewaldeten Räumen (Schutthütten u.), oder Arbeit (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, weser der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Gasse (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religions-Bekanntsch.	V. Familienstand.					VI. Stand, Beruf oder Vorbereitung zum Beruf, Kunst- und Dienstverhältniß.	VII. Staatsangehörigkeit.	VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.				IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.						
	Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	Das Alter ist anzugeben durch die Zahl der Kalenderjahre 1. er bei Kindern, 2. erst im Jahre 1867 geboren, ist der Monat der Geburt hinzuzusetzen.	Hier sind folgende Aufzeichnungen möglich: ev. für evangelisch, k. für katholisch, m. für Mormonen, sk. für schweizerisch-lutherisch, Dissidenten und andere Bekenntnisse sind ohne Nennung zu bezeichnen.	Der Familienstand ist durch die Zahl der Personen in die auf jede einzelne Person bezug habende Spalte 8-11 zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet und niemals verheiratet gewesen sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett getrennten zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältniß (Sp. 12) ist nur bei denjenigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).	Bei solchen Personen, die noch keinen Beruf annehmen, in die entsprechende Spalte 1 in Spalte 13 anzugeben. Für jede Person ist der Staat, dem dieselbe angehört, Angehörige des Großherzogthums Hessen anzugeben, nach der Heimatbeort Spalte 15 demnach einzuschreiben.	Nachdem der Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, über die drei bezeichneten Arten des Aufenthalts genaue Nachrichten zu erhalten; diese wird durch Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Häusern in Familien ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei Inländern durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur bestimmten Zählungzeit anwesenden Personen, über deren Aufenthalt noch noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 17 eine 1 zu setzen.	Übergehend amwesend als	Alle übrigen Anwesenden.	Wird auf beiden Augen.	taubstumm.	blödsinnig.	irrsinnig.									
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		
1.	Albert	Kunze	1		1841	ev.																		
2.	Carl	Kunze	1		1846	ev.																		

Muster einer ausgefüllten Zählungseite.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Adolf	Kunze	1		1821	ev.	1				Hausv.-Berst.	Buchhändler, Principal.						1					
2.	Anna	Kunze		1	1830	"		1			Chfrau	—						1					
3.	Wilhelm	Kunze	1		1852	"	1				Sohn	Gymnasiast.						1					
4.	Eugenie	Kunze		1	1854	"	1				Tochter	—						1					
5.	Rosalie	Lehmann		1	1848	i.	1				—	Nödin.						1					
6.	Johann	Pfeiler	1		1852	k.	1				—	Buchhändler-Lehrling.						1					
7.	Einabeth	Kranzstein		1	1817	ev.			1		—	Predigerwitwe.						1					
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1		1812	deutsch-luth.				1	—	Dr. phil., Redacteur.						1					

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

entkaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familiennamen jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.			VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermutlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.	
	Vorname.	Familiennamen.			männlich.	weiblich.	ledig.	verwitwet.	getraut.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Gatte oder Stiefgatte.	auf andere Art.	auf Verhinderung.		andere Art.
Zählungsnummer.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.																	

Anleitung. In der ersten Spalte werden die Namen aller Mitglieder der in der Zählung listet vorgezeichneten Familien angegeben, welche sich zu dem Zeitpunkt der Zählung in der Wohnung befinden, so wie in der zweiten Spalte die Namen der auswärts abwesenden Personen angegeben sind. Die Spalten 3 bis 18 sind die Spalten des Nachtrages.

Die Spalten 1-11, 14, 15, 17, 18 sind die Spalten der Zählung. Die Spalten 12, 13, 16 sind die Spalten des Nachtrages. Die Spalten 12, 13, 16 sind die Spalten des Nachtrages. Die Spalten 12, 13, 16 sind die Spalten des Nachtrages.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste, nebst dem stehenden Nachtrage nach dem besten Wissen und Willen ausgearbeitet habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

[Handwritten Signature]

Die Liste ist

~~noch erhalten~~ ~~ausgearbeitet~~
vollständig und gut vorgefunden

durch den Beauftragten

[Handwritten Signature]

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ems

Kreis Unterlahau
(oder entsprechende Landesabth. i. u. g.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 2.

Name und Stand des Zählers Chr. Reuter, Pfarrer

Zählungsliste Nr. 17.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Samuel Löwenstein, Kaufmann (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Miethers)

belegen in dem Keller des Vorder- Gebäudes
Erdgeschoss des Hinter- Gebäudes
Stellwerke des Seiten-

Nr. 6, Meiningen Straße
andere Bezeichnung (Name) im Distrikttheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Verfügung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen werden jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unentgeltlich abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December abgegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchschneidung der nicht zutreffenden Werte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder Director Miethers) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astmilitaire, Chambregarnisten, Giquartieren, Zerkulanten u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste ist in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist das dieselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einmündung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nächst dem Haushaltungs-Vorstande) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollständig und richtig erledigt ist, wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu bekräftigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchschneidung der nicht zutreffenden Werte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem betreffenden Hause gebräuchlich aufhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbende Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufhalten haben, sondern in öffentlichen Anstalten, wie auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächtern und die dergleichen sind (Schiffleute, Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskrankheit und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Zur die erste Abgabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Abgabe ungeachtet geistig krank und blödsinnig sind. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zweck des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählung nicht, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten angefertigt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Zubehörer, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise eben so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gesehnen, Erbköthen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinders- und Waisenanstalten, Rettungshäuser, Hülfsanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Erbschulungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten in der entsprechenden Art und Gattungen, Waidhäuser, Asylnale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schiffen, Eisenbahnen, oder Arbeit (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person. Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihenfolge zu beobachten: — Haushaltungsvorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Gehalt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerbsgehülften, Weibchen, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung stehen, — vorübergehend anwesende Besuche, — einquartierte Soldaten, Arme im Nebenraum, — zuletzt Kostermietler, Obambocargenossen, Schuttmann, bei deren Namen dann <i>Afm. Chg., Sehl.</i> hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.		II. Geschlecht. Für Personen männlich weiblich		III. Alter. Das Alter ist anzugeben durch die durch die Geburtsjahre und Monate, die im Jahre 1867 geboren, ist der Monat der Geburt hinzuzufügen.	IV. Religion. bekanntlich. Hier sind folgende zu bezeichnen: ev. für evangelisch, k. für katholisch, l. für lutherisch, m. für mennonitisch, u. für ungetauft, f. für fremdreligiös.	V. Familienstand. Der Familienstand ist durch die Eintragsnummern einer 1 in die auf jede einzelne Person bezug habende Spalte 8-11 zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet sind, unter die Verheirateten nur auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett geschiedenen zu verstehen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältnis Sp. 12 ist nur bei denjenigen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).					VI. Stand, Beruf oder Verrichtung zum Beruf, und Dienstverhältnis. Bei ledigen Personen, die einen Beruf ausüben, ist der Beruf anzugeben, bei Verheirateten die Verrichtung zum Beruf, bei Dienenden die Verrichtung zum Dienst, bei Weiblichen Personen die Verrichtung zum Dienst, bei Weiblichen Personen die Verrichtung zum Dienst.		VII. Staatsangehörigkeit. Für deutsche Staatsangehörige ist eine 1 in Spalte 15 zu setzen. Für alle übrigen Personen ist der Staat, welchem sie angehören, anzugeben. Bei Personen, welche in mehreren Staaten angehören, ist die Heimathorte anzugeben. Bei Personen, welche in mehreren Staaten angehören, ist die Heimathorte anzugeben.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte. Nach dem Zweck der Zählung kommt es hier darauf an, über die drei verschiedenen Arten des Aufenthalts genaue Nachrichten zu erhalten; diese wird durch die Eintragung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Wägen in Familien ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei Ausländern durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur bestimmten Zählungszeit anwesenden Personen, ihr Aufenthalt mag von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu setzen.				IX. Besondere Mängel einzelner Individuen. Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angeborenen oder in den ersten Lebensjahren eingetretenen Blindheit ist die 1 in Sp. 20, für Personen mit später eingetretener Blindheit in Sp. 21 zu setzen.			
	Surname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	Monat der Geburt hinzuzufügen.	Verhältnis der Familienmitglieder zum Haushaltungsvorstand.	Welchem Staat?	Nachricht über den Aufenthalt im Hause.	Wohnort.	Blind auf beiden Augen.	Blind auf einem Auge.	Blind auf beiden Augen.	Blind auf einem Auge.										
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1	Samuel	Loewenstein	1		1812	1	1				Stammvater	Lehrer											
2	Caroline	Loewenstein		1	1817	1	1				Ehefrau												
3	Herman	Loewenstein	1		1842	1	1				Sohn	Lehrer											
4	Georg	Loewenstein	1		1844	1	1				Sohn	Lehrer											
5	Johanne	Loewenstein		1	1847	1	1				Tochter												
6	Mina	Lam	1		1849	1	1				Mutter	Lehrer											

Muster einer ausgefüllten Zählungstafel.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	
1.	Nicolaus	Kunze	1		1821	ev.	1				Hauch-Vorst.	Buchhändler, Principal.											
2.	Anna	Kunze		1	1830			1			Ehefrau												
3.	Wilhelm	Kunze	1		1852		1				Sohn	Gymnasiast.											
4.	Eugenie	Kunze		1	1854			1			Tochter												
5.	Kesalie	Rehmann		1	1848	i.	1																
6.	Johann	Pfeilner	1		1852	k.	1					Köchin.											
7.	Elisabeth	Kraußstein		1	1817	ev.		1				Buchhändler-Lehrling.	Königreich Sachsen										
8.	Wilhelm	Siegel (Chg.)	1		1812	deutsch-orth.				1		Predigerwitwe.	Baden										
												Dr. phil., Redacteur.	Redibg.-Schweizer				1, auf Heidelberg						

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt } Ems Kreis Unterlahna
Landgemeinde }
Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 2.

Name und Stand des Zählers Chr. Preuter I. Gastwirth

Zählungsliste Nr. 18.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Friedrich Kalhe (Hausbesitzers oder Stellvertreters)
(Miethers)

h.legen in dem: Keller des Vorder- Gebäudes
Erdgesch. Hinter-
Stodwerke Seiten-

Nr. 6 Mainzer Straße
andere Bezeichnung (Name) im Ortstheile (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von demselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angegebenen Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Der Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aftmiether, Chambragarnisten, Einquartirten, Salothute u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Hat derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollständig und richtig ausgefüllt ist, wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu bekräftigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterscheidung, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, je nach der 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieselbe nur als das nächste Aufenthaltsort angesehen werden. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstätte aufgehalten haben sondern im Freien gewesen sind (Meistende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geschlechtsart und Blutsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung nach geisteskranke und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereinsbestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückkehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereinsbestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten sind: Hospitäler, Hospizen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kindelohrwahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Asyler, Emeritenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Bezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wachtthürme, Asyale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schiffen u.), oder Arbeit (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ems

Kreis Unterlahn
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 2.

Name und Stand des Zählers Chr. Reuter, Pfarrer

Zählungsliste Nr. 19.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes August Krause, Vorsteher (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Mithers)

Belogen in dem Keller Erdboden 1^{te} Stockwerke des Vorder- Hinter- Seiten- Gebäudes

Nr. 6. Meiningen Straße
andere Bezeichnung (Name) im D.tschaftstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausebesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December abgegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Werte) bezeichnet. Der Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mithers) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Afterskinder, Chambergarnisten, Einquartierten, Soldaten u. s. w. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste ist der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist die Liste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Werte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumen aufgehalten haben, und zwar ohne Unterscheidung, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mittertage, d. h. so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den frühern Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gastbesitzer und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Abgabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Angehörigkeit geistkrank und blödsinnig gelten. Die Abgabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden nach in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die gegen die Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählbezirk (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausebesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In allen Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten, d. h. das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der richtigen und bezüglichen Weise ebenfalls wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Kirchen-, Hospitäl-, Arm- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderabwahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Altesten-, Emeritenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Militärlager und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in bewohnten Räumen (Schiffsbuden u.) oder Arbeit (Bergleute, Fegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationsbaracken nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, weser der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

erhaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behandlung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verwitwet.	getheilt.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Besondere.	auf dem Lande.		auf dem Wasser.	auf dem Lande.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das rechte Ende der Zeile für das Alter des Mitgliedes der Zählung ist viermal zu schreiben. Die ersten zwei Stellen sind für die Zählung zu schreiben, die letzten zwei für die Abwesenheit. Die ersten zwei Stellen sind für die Zählung zu schreiben, die letzten zwei für die Abwesenheit. Die ersten zwei Stellen sind für die Zählung zu schreiben, die letzten zwei für die Abwesenheit.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem dazugehörigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.
Der Landhaltungs-Vorstand.

August Rauth

Die Liste ist nach Erhalt der Auskunft ausgefüllt, vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zählungsbeamten.

Ch. Rauth

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt } Ems Kreis Unterlahn
 Landgemeinde }
 Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 2.

Name und Stand des Zählers Chr. Reuter 1. Offizier

Zählungsliste Nr. 20.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Johann Born. Tischkammerling (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Miethers)

belegen in dem:

Keller	Erdgesch.	des	Vorder-	Gebäudes		
					Stochwerke	Hinter-

des Hauses } Nr. 0. Weinzer - Straße
 andere Bezeichnung (Name) _____ in Pachttheil (Wohnplatz) _____

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angegebenen Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Ausrücker, Chambergaristen, Ci-quantierten, Soldaten etc. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist die Liste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst gezeichneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzueut sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterscheid, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieselbe als das wirkliche Nachtquartier angesehen werden. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern in öffentlichen Gebäuden sind (Wägen auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die in öffentlichen Gebäuden (Knecht, Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December anlangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gistestrank und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Zur die erste Abgabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung geistkrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in der Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten aufgestellt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct vermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der richtigen Weise eben so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gutsböfe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Wägenhäuser, Kindabwahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irren- und Altersversorgungsanstalten, Embindungsanstalten, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Kleinsten, Emmenthäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Asyale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; eben so werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schiffen etc.), oder Arbeit (Bergleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nachliegen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Gattung (Wohnung) anwesenden Personen.

Nr.	I. Vor- und Familien-Namen jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.					VI. Stand, Beruf oder Verrichtung zum Beruf, und Dienstverhältnisse.	VII. Staatsangehörigkeit.	VIII. Art des Aufenthalts am Zahlungsort.			IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.				
	Bei der Eintragung ist innerhalb jeder Haushaltung folgende Reihe zu bezeichnen: — Haushaltsvorstand, — dessen Ehefrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lebende Verwandte, — andere Personen einschließlich der gegen Gehalt in Kost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Seewerbedienten, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter, welche dort in Kost und Wohnung stehen, — vorübergehend anwesende Personen, — einquartierte Soldaten, Arme im Dienstzuge, — zuletzt Kstermerker, Schamburgarrichter, Schafherde, bei deren Namen dann <i>Afu., Chg., Schl.</i> hinzuzusetzen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu setzen.		männlich.	weiblich.	Das Alter ist angegeben durch Einzeichnung des Kalenderjahres der Geburt bei Kindern im Jahre 1867 geboren, ist der Monat der Geburt hinzuzusetzen.	ev. für evangelisch, k. für römisch-katholisch, l. für lutherisch, m. für mennonitisch, gk. für griechisch-orthodox, f. für fatholisch.	Der Familienstand ist durch Einzeichnung einer 1 in die auf jede einzelne Person Bezug habende Spalte 8-11 zu bezeichnen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verheiratet sind; unter die Verheirateten sind auch die auf Lebenszeit von Tisch und Bett geschiedenen zu rechnen. — Das Familien- oder Verwandtschaftsverhältniß Sp. 12 ist nur bei leiblichen Personen, wo es vorhanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).					Bei solchen Personen, die einen Beruf ausüben, ist die Verrichtung in der Spalte 13 zu bezeichnen. Für jede Verrichtung ist die Spalte 14 zu bezeichnen. Für jede Verrichtung ist der Staat, in welchem dieselbe angeht, in der Spalte 15 deutlich anzugeben.	Nach dem Bode der Wohnung kommt es hier darauf an, über die drei bezeichneten Arten des Aufenthalts genaue Nachricht zu erhalten; diese wird durch Einzeichnung einer 1 in die betreffende Spalte gegeben. Bei Wästen in Familien ist der Ort, aus welchem sie zum Besuch anwesend sind, und zwar bei Insulanern durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, zu bezeichnen. Bei allen übrigen zur bestimmten Zahlungzeit anwesenden Personen, ihr Aufenthalt von noch so kurzer Dauer sein, ist in Sp. 19 eine 1 zu bezeichnen.			Für jede Person, welche mit einem der bezeichneten Mängel behaftet ist, wird in der entsprechenden Spalte eine 1 gesetzt. Für Personen mit angeborenem oder in den ersten Lebensjahren eingetretenerm Blindheit ist die 1 in Sp. 20, für Personen mit später eingetretener Blindheit in Sp. 21 zu setzen.					
	Vorname.	Familienname.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
1	Johann	Born.	1		1839	ev.	1				Landwirth.	Preußen					1				
2	Anna Maria	Born.		1	1830	kath.		1			Landwirth.	Preußen					1				
3	Joseph	Born.		1	1866	kath.					Landwirth.	Preußen					1				
4	Joseph	Born.		1	1867	kath.					Landwirth.	Preußen					1				
5	Anna Maria	Wagner.		1	1843	kath.					Landwirth.	Preußen					1				
6	Josephine	Sohnen.		1	1852	kath.					Landwirth.	Preußen					1				

Muster einer ausgefüllten Zahlungsliste.

Nr.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Adolf	Kunze	1		1821	ev.		1				Haush.-Vorst.	Buchhändler, Principal.										
2.	Amalie	Kunze		1	1830				1			Ehefrau	—						1				
3.	Wilhelm	Kunze		1	1852					1		Sohn	Gymnasiast.						1				
4.	Eugenie	Kunze		1	1854							Tochter	—						1				
5.	Kesalle	Lehmann		1	1848	i.						—	Köchin.						1			1	
6.	Johann	Wielner		1	1852	k.						—	—						1				
7.	Elisabeth	Kraußstein		1	1817	ev.						—	Buchhändler-Lehrling.						1				
8.	Wilibald	Siegel (Chg.)		1	1812	deutsch-luth.					1	—	Predigerwitwe.						1				

F. 4
Juni 1868

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

1. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermutlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheiratet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Gelehrter.	auf Land- oder See-Reisen.		auf Geschäftsreise.	auf Befehl der Obrigkeit.
Zählungsnummer.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.																	

Anleitung. In das obere Ende der Spalte für den Namen der Person in der Zählung ist Platz zu lassen für die Angabe der Wohnung, welche die Person zu der Zeit der Zählung innehatte, oder der Wohnung, in welcher sie sich zu der Zeit der Zählung befand. Die Wohnung ist anzugeben, wenn die Person zu der Zeit der Zählung in der Wohnung war, oder der Wohnung, in welcher sie sich zu der Zeit der Zählung befand. Die Wohnung ist anzugeben, wenn die Person zu der Zeit der Zählung in der Wohnung war, oder der Wohnung, in welcher sie sich zu der Zeit der Zählung befand.

Die Spalten des Nachtrags sind für diejenigen Personen, welche zur Zählung nicht in der Wohnung waren, zu verwenden. Die Spalten des Nachtrags sind für diejenigen Personen, welche zur Zählung nicht in der Wohnung waren, zu verwenden. Die Spalten des Nachtrags sind für diejenigen Personen, welche zur Zählung nicht in der Wohnung waren, zu verwenden.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem dazugehörigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Landeshauptmann
Loh. Boor

Die Liste ist nach Erhalt der Auskunft ~~ausgefüllt~~ vervollständigt oder berichtigt ~~ausgefüllt~~ und gut vorgezeichnet durch den beauftragten Zähler
Ch. Reuter

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A. Stadt } Ems Kreis Unterlahn
 Landgemeinde }
 Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 9

Name und Stand des Zählers Chr. Reuter, Pfarrer

Zählungsliste Nr. 21.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Chr. Reuter, Pfarrer (~~Hausbesitzer oder Stellvertreter~~)
 (~~Miether~~)

belegen in dem

Keller	} des {	Vorder
Erdgeschos		Hinter
Stochwerk		Seiten

 Gebäudes

Nr. 6 Wainzer Straße
 des Hauses }
 andere Bezeichnung (Name) _____ in Datschaftstheil (Wohnplatz) _____

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unentgeltlich abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December vorgelegt, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angegebenen Weise (unter Durchschnitt der nicht zutreffenden Werte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aftersmüthen, Chambragarbisten, Etiquieranten, Schlichter etc. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist die Liste deshalb nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einmündung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollständig und richtig ausgefüllt sind, wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchschnitt der nicht zutreffenden Werte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeit in aufgehaltener haben, und zwar ohne Unterscheidung, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht eingetragen, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehaltener haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als das nächtliche Aufenthaltsort zu sehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehaltener haben, sondern in öffentlichen Gebäuden (Kaisers Hof, Posten und Eisenbahnen, Rathhäuser und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskrankheiten und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Enttragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In allen Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten gefertigt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwaltender und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Stabskassen, Erbherren, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinders- und Waisenanstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irrenanstalten und Altersversorgungsanstalten, Embittungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Sirenen-, Blinden-, Sängerknaben-, Zwangserziehungs- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Lazarets und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schiffen etc.) oder Arbeiter (Berghauer, Ziegler etc.), die in Hütten, Schmelzhütten oder Stationscasernen nächtlicher, in gewöhnliche Zählungslisten einzutragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
Vorname.	Familienname.	männlich.	weiblich.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
1.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das vorkonfirmirte Ende der Zählung sind alle Mitglieder der Haushaltung einzutragen, welche sich zu dem Zeitpunkt befinden, in welchem die Zählung abgehalten wird, oder welche sich zu dem Zeitpunkt befinden, in welchem die Zählung abgehalten wird, oder welche sich zu dem Zeitpunkt befinden, in welchem die Zählung abgehalten wird.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Christian Thum

Die Liste ist ~~nach Erhalt der Auskunft ausgefüllt~~ ~~vervollständigt oder bei dieser~~ ~~vollständig und gut vorgefunden~~ durch den Beauftragten *Chr. Rauten*

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt } Ems Kreis Unterlahn
 Landgemeinde }
 Gerichtsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 9.

Name und Stand des Zählers Ch. Reuter & Gussmann

Zählungsliste Nr. 22.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes H. v. Wulff (Wohnort oder Stellvertreter) (Miethers)

belegen in dem: Steller des Vorder-
Erdfloßes Stückwerke Mitter- Gebäudes
Stückwerke Seiten-

Nr. 8. Mainzer Straße
 andere Bezeichnung (Name) Maximilian im Ditschastheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen werden jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Zub. v. r. einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December vorgelegt, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astern über, Chambergaranten, Et. quartieren, Schaffknechte, vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittage des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einfammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nützlichem vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vorgelegt sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Weibspersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburt und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mittage des 3. December, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieselbe als das nützlichste Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittage des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskrankheit und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Abgabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geistkrank und blödsinnig gelten. Die Abgabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16-19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden die Namen in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittage dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten beigefügt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Direktoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermittelten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Vorsteher oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gärthe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderwahrnehmungen, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irren- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Asyler, Ementenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wachthäuser, Asyler und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schraubendampfer, Arbeiter, Bergleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafarnen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Beruflicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheiratet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Gedeckter.	auf Veränderung.	auf Besuch.		auswärts.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das rechte oder linke Winkelglied der in der Zählung listet sind zu setzen die Namen der Personen, welche aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesend sind, und die Zählung nicht betreffen. Die Zählung ist zu bezeichnen durch die Buchstaben A bis Z, wie in der Zählung angegeben, so wie in dem Verzeichnisse der Zählung angegeben. Die Zählung ist zu bezeichnen durch die Buchstaben A bis Z, wie in der Zählung angegeben. Die Zählung ist zu bezeichnen durch die Buchstaben A bis Z, wie in der Zählung angegeben.

Hiermit becheinige ich, dass ich die umstehende Zählungsliste, nebst dem obigen Nachtrage nach dem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Landhaltungs-Ordnung.

S. F. Wulff

Die Liste ist ~~nach~~ ~~erhalten~~ ~~nur~~ ~~Ausfüllung~~ ~~ausgefüllt~~ ~~vervollständigt~~ ~~oder~~ ~~der~~ ~~Ordnung~~ ~~vollständig~~ ~~und~~ ~~gut~~ ~~vorgefunden~~ durch den beantragten Zähler *Ch. Rautz*

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt-
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ems

Kreis *Unterlahm*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *2*

Name und Stand des Zählers *Chm. Reuter + Gastwirth*

Zählungsliste Nr. 23.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes *H. C. Lehner, Landwirth* (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Miethe)

belegen in dem

Keller	} des	} Vorder- Rück- Seiten-	Gebäudes
Erdgesch.			
Stochwerk			

Nr. *8* *Mainzer* Straße
andere Bezeichnung (Name) im Ortstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Listen werden jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unentgeltlich abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December 1867, übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der eben angedeuteten Weise (unter Unterscheidung der nicht zutreffenden Werte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Miether, Obambregarnisten, Co-Quartieranten, Salatlauten u. s. w.) vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Listen in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Fehlet dasselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einantwortung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überträgt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Werte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht, aber nach 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieselben als das wirkliche Nachtquartier angesehen werden. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufgehalten haben, sondern in öffentlichen Gebäuden sind (Reisende auf Festen und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch thätig arbeitende Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December anlangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskrankheiten und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Angehörigkeit geisteskraun und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16 - 19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite derselben Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dorthin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14 - 17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten angefertigt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts u. s. w. bezeichneten Weise eben so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Stabs- und Hauptquartiere, Militär- und Erziehungsanstalten, mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinders- und Altersanstalten, Rettungsanstalten, Heilanstalten, Irrenanstalten, und Alters- und Krankenanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Jernanstalten, Klöster, Ementenhäuser, Asyls, Armenhäuser und Armenanstalten, Irrenhäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten in der entsprechenden Art und Gattung, Wachthäuser, Asyale und Kriegeschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schiffen u. s. w.) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. s. w.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stalloscasernen thätigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt } Ems Kreis Unterlahn
 Landgemeinde }
 Gutsbezirk } (oder entsprechende Landesabtheilung.)

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 9.

Name und Stand des Zählers Ohn Reuter i. Gf. Ammerich

Zählungsliste Nr. 24.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Ludwig Röhrer, Leinwandhändler (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Mitherr)

Belegen in dem Keller des Vorder- Gebäudes
Erdschoß des Mittel-
Stadwerke des Seiten-

Nr. 9. Meiner Straße
 des Hauses }
 andere Bezeichnung (Name) } im Distrikttheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von demselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December d. J. gegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mitherr) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Knechte, Dienstmägden, Erquartierten, Salatlöhner u. s. w. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Fehlet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeignetsten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch einzutragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieselben als das natürliche Nachtquartier angesehen werden. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufhalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December anlangt sind.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befindet, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten angelegt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwaltenden und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Vorsteher oder Besizer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gärtnerei, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderabwahranstalten, Rettungsanstalten, Hilfsanstalten, Irrenanstalten, Verforgungsanstalten, Embindungsanstalten, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Kleinsten-, Emeritenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Waidhäuser, Asylen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schau- und Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. s. w.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafes nachfragen, in gewöhnliche Zählungslisten einzutragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
Vorname.	Familiennamen.	männlich.	weiblich.			ledig.	verheirathet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	Welchem Staate?	als Geese oder Hülfshilffler.	auf Lande oder Gerechtigkeit.	auf Beurlaubung.	auf dem See.	Alle übrigen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	

Anleitung. In das obere Ende jeder Zeile sind die alle Mitglieder der in der Zählung list. beigekommenen Personen einzutragen, wobei die Zählung ist abzuzeichnen sind. über Wohnung abweichend, so wer ein die im Nachtrage zur Liste der Ausbesessenen oder des Stellvertreter des obigen vorgetragen.
Die Personen des Nachtrages 1-13 sind diejenigen wie die der Zählung liste 1-11, 14, 15.
Personen, welche sich zur Zählung Zeit auf der Schiffahrt (auf Küsten- oder Ausflüßreisen), auf Reisen in See- oder Lande (auch auf Expeditionen und Gewerbetriebe im Auslande) oder auf Besuch an anderen Orten (z. B. Wästen in der See) aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine I in Spalte 1, 4 oder 15 markirt.
In Spalte 17 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine I einzutragen.
In Spalte 18 wird bei vorübergehender Abwesenheit der Ort des Aufenthalts angegeben.
Alle in der Liste eingezeichneten Personen sind durch den Vor- und Nachnamen zu bezeichnen.

Hiermit becheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.
Der Gauschaltungs-Vorstand.

Ludwig Köpfer

Die Liste ist } nach Erhalt der Auskunft ausgefüllt } vervollständigt oder berichtigt } vollständig und gut vorgefunden } durch den beauftragten Zähler

Ch. Keuler

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ems

Kreis Unterlahm
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 2.

Name und Stand des Zählers Chm. Reuter & Graftmisch

Zählungsliste Nr. 26.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes H. J. Corzelius, Gymnasiallehrer (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Mithet)

belegen in dem:

<input checked="" type="checkbox"/> Keller	des	<input checked="" type="checkbox"/> Vorder-	Gebäudes
<input checked="" type="checkbox"/> Erdgesch.		<input checked="" type="checkbox"/> Hinter-	
<input checked="" type="checkbox"/> Stadwerke		<input checked="" type="checkbox"/> Seiten-	

des Hauses Nr. 11. Meinger Straße
andere Bezeichnung (Name) _____ im Ditschaftstheil (Wohnplatz) _____

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von demselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Mithet) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Mithetler, Chambreregarnisten, Quartieranten, Schläferte u. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Hat derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstande vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufhalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch eingetragen werden.

Für Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieselbe als das wirkliche Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstube aufhalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Meisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstube gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordert wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den frühern Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gichtekrankheit und Blutsümmigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erstere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgehung geistkrank und blutsümmig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthaltes (16-19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämmtliche Anwesende eingetragen sind, werden dieselben in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsort (14-17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten angelegt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und die ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneter Weise ebenfalls wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gährungs-, Hervergen-, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderwahrnastalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Irrenanstalten, Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gährungs-, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wachtämter, Militärsäle und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flußschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schraubenschiffen u.) oder Arbeiter (Beratende, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscafeterien nachlässigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.				VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.			VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.				
	Vorname.	Familienname.			weiblich	männlich	ledig	verheiratet	geschieden	Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?	als Gesandter	als Geschäftlicher		auf Land- oder See	auf Veranlassung	auf Veranlassung	andere
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	

Anleitung. In das vorkommende Verzeichnis sind alle Mitglieder der in der Zählung list gesetzten Familien einzutragen, welche sich in der Zählungszeit abwesend sind. Sind diese Personen aus irgend einer Ursache abwesend, so ist dies im Nachtrage zur Liste des Ausweisers oder des Stellvertreters desselben anzugeben.
Die Nummern des Nachtrages 1-13 sind diejenigen wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15.
Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (in Küsten- oder Auflagewässern), auf Reisen im In- oder Auslande (auch in Wasserstraßen und Gewässern im In- oder Auslande) oder auf Befehl anderer Staaten (in Häfen in Küsten- oder Auflagewässern) befinden, werden in diese Abwesenheit nicht über ein Verzeichnis eingetragen, sondern in Spalte 1, 17 oder 18 eingetragen.
In Spalte 17 sind bei allen übrigen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 einzutragen.
In Spalte 18 sind die Vermuthlichen Aufenthaltsorte der Abwesenden anzugeben, d. h. der Ort, an dem sie sich zu der Zeit der Zählung befinden.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Landrats-Vorstand.

Friedrich Carl

Die Liste ist } nach Erhalt der Auskunft ausgefüllt } durch den beauftragten Zählungsbeamten
} vollständig und gut vorgefunden }
Ch. Müller

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ems

Kreis Unterlahn
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) 2.

Name und Stand des Zählers Chr. Reuter Gassenwirth

Zählungsliste Nr. 24

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes Chr. Balzer Logenmeister (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Miethers)

Belegen in dem Keller Erdgeschoss Stockwerke des Vorder- Hinter- Seiten- Gebäudes

Nr. 13. Mainzer Straße
andere Bezeichnung (Name) im Ortstheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von demselben ununterbrochen abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December vorgelegt, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Wirth) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aftersinther, Chambergarnistern, Etiquieranten, Bedienten u. s. w. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittage des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise auch dem Haushaltungs-Vorstand zu unterbreiten.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist die Liste nicht ausgefüllt, so hat er sie selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst gezeichneten Gliede der Haushaltung (nächstens vom Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollständig ausgefüllt sind, ist es dem Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hiem auf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) dem Zähler zu vorzulegen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem betreffenden Hause oder in dem sonst gezeichneten Räume aufhalten haben, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand am Mittage des 3. December, so daß vor 12 Uhr (also nach am 2. December) Geburten nicht eingetragen, vor 12 Uhr Nachts Geburten dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als das nächste Nachtquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstätte aufgehalten haben, sondern in öffentlichen Gebäuden (Wirthshäusern auf Posten und Eisenbahnen, Radwägen und die dergleichen) oder in öffentlichen Arbeiter- und Militärswohnungen in eine Wohnung oder Schlafstätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittage des 3. December angetroffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erfordere wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskrankheit und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittage dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In allen Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten beifügt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besondern Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermietheten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Vorsteher oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts angegebenen Weise ebenfalls in die gewöhnliche Zählungsliste vorgetragen.

Siehe Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gärten, Fabriken, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinders- und Heilanstalten, Rettungsanstalten, Heilanstalten, Irrenanstalten, Alters- und Krankenanstalten, Erziehungsanstalten, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Asylen, Armenhäuser und Armenanstalten, Militär-Anstalten, Gärtnereien, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wirthshäuser, Asylen und Arbeitsstätten.

Dagegen werden auf Grundgesetzliche jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten geführt, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schraubenschiffe) oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. s. w.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscajernen wohnen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Wohnung abwesenden Personen.

Anleitung. In der rechten Spalte werden alle Mitglieder der in der Zählung listet sind, welche im Jahre 1870 abwesend sind. Sind diese Wohnungen an ihrer Wohnort abwesend, so werden diese in der Spalte 1 bis 13 des Verzeichnisses oder des Verzeichnisses 1-13 angegeben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15. Personen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf inlandischen oder fremden See-, Küsten- oder Ausflüßschiffen), auf Reisen im In- oder Auslande (auch auf Stationen und Güterverkehrs im In- und Auslande) oder auf Besuch an anderen Orten (als Käse in Kaufhäusern) abwesend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat durch eine in Spalte 1, 15 oder 16 verzeichnet.	I. Vor- und Familiennamen jeder Person.		II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntniß.	V. Familienstand.			VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.				VIII. Beruflicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.		
	Vorname.	Familiennamen.	Männlich.	Weiblich.	Jahre.		8. ledig.	9. verheiratet.	10. verwitwet.	11. geschieden.	12. Preussischer Unterthan.	Anderen Staaten angehörig.	14. als Recipient oder Ausländer.	15. auf Grund einer Berechtigung.	16. auf Grund einer Anwartschaft des Bittes.	17. die übrigen.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
4	Christian	Balzer.	1		22	ev.	1				1					1		Berlin

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem stehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Ch. Balzer II

Die Liste ist

~~nach erhaltenen Auskunft ausgefüllt~~
 vollständig und gut vorgefunden

durch den Beauftragten

Ch. Balzer

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ems

Kreis *Unterlahn*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) *2.*

Name und Stand des Zählers *Chm. Reuter & Gussmuth*

Zählungsliste Nr. 28.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes *Heinrich Maurer-Liepmann* (Hausbesitzer oder Stellvertreter) (Mithes)

belegen in dem Keller Erdgeschoss Stockwerke des Vorder- Hinter- Seiten- Gebäudes

Nr. *14. Meiningen* Straße
des Hauses
andere Bezeichnung (Name) im Ortsteiltheil (Wohnplatz)

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen auszufüllen, und Zeitbestimmung für die Anfertigung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December abgegeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Werte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Mithes) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Militärs, Chambergarlisten, Quartieristen, Soldaten u. v. vollständig auszufüllen. Die Anfertigung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Anfertigung der Listen wird von dem beauftragten Zähler controlirt. Ist der dasselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Anweisung. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollständig und richtig eingelegt ist, wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchscheidung der nicht zutreffenden Werte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in dem zu dem betreffenden Hause gehörenden Mäntelkabinen aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Inländer oder Ausländer, Militärs oder Privatpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so dass vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Geburten nicht eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem die Liste als das nächste Quartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstätte aufgehalten haben, sondern in öffentlichen Gebäuden (Waisenhäuser auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die nicht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstätte gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gasterkrankten und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung geistig krank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zweck des Norddeutschen Bundes erfordert, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen notwendig ist.

Nachdem in der Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden dieselben in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihrer Haushaltung (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückkehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erfordert. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesizers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zwecke derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten angelegt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Vorsteher oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Stabskaserne, Schulen, Militär- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinders- und Irrenanstalten, Rettungsanstalten, Heilanstalten, Invaliden- und Altersversorgungsanstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Asylen, Emmerichhäuser, Asyl-, Armenhäuser und Armenanstalten, Arbeitshäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Wachthäuser, Asylen und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsreise jeder Art (See- und Flusschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schiffen u.), oder Arbeit (Bergleute, Ziegler u.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten eingetragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Nachtrag zur umstehenden Zählungsliste,

enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.		III. Alter.	IV. Religionsbekenntnis.	V. Familienstand.			VI. Staatsangehörigkeit.		VII. Art der Abwesenheit.			VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.				
	Vorname.	Familienname.			männlich.	weiblich.	ledig.	verheirathet.	verwitwet.	geschieden.	Preussischer Mutterthum.	Anderen Staaten angehörig. Welchem Staate?		als Geringfügiger.	auf andere Art.	auf andere Art.	alle übrigen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Anleitung. In das obere Feld jeder Zeile sind die Namen aller Mitglieder der Familie einzutragen, welche zu der Zählungszeit abwesend sind. Die Zählung ist nur für diejenigen Personen abzuführen, welche zu der Zählungszeit abwesend sind. Die Zählung ist nur für diejenigen Personen abzuführen, welche zu der Zählungszeit abwesend sind. Die Zählung ist nur für diejenigen Personen abzuführen, welche zu der Zählungszeit abwesend sind.

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obigen Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Landeshauptmann.

Guisepp Maria

Die Liste ist vollständig und gut vorgefunden durch den beauftragten Zähler.

Am Ende